

BUNDESGERICHTSHOF

IX 46 259/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Auth. A. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] venue,
[REDACTED] [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Erzögerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
D.A. [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagten und Beschwerdegegner

24

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten 1. und der Bundesrichter 2. u. 3. Dr. Prof. von der Hagen und Henkel

in der Sitzung vom 15. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in Berlin vom 18. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsurteil entspricht den Rechtsgrundsätzen der Entscheidung vom 18. März 1968, III.

Der prozessgutachter hat der Auffassung, daß der Tod des Angeklagten der Klägerin wahrscheinlich auf der Coronarinsuffizienz beruht, die im Gesundheitsschadensbescheid vom 3. März 1959 als Verfolgungsleiden im Sinne der abgrenzbaren Verschlechterung anerkannt worden ist. Der Gutachter lehnt aber einen Zusammenhang des Todes mit der Verfolgung deswegen ab, weil die Coronarinsuffizienz keine Krankheit ist, die durch die Verfolgung

24

beeinflusst ist. Das hat sich der Berufungsrichter
angeschlossen.

Keine Unterstellung, daß Auswirkungen des Verz-
lebens die Inverbfähigkeit des Verstorbenen mög-
licherweise v e r m i n g u n g s b e d i n g t
beeinträchtigt hätten (§§ 1 . 7). Ist damit freilich
unvereinbar. Sie hat aber für den hier untersuchten
Zusammenhang keine Bedeutung.

Bei

von der Mühlen

